

66. Ist eine Vereinbarung gültig, wodurch sich mehrere Brauereien wechselseitig verpflichten, unbekümmert um die mit ihren Abnehmern bestehenden Verträge von einem bestimmten Zeitpunkt an Bier nur zu einem festgesetzten Mindestpreise zu liefern?

BGB. § 138.

I. Zivilsenat. Ur. v. 24. April 1912 i. S. R. (Kl.) w. Bayerische Bierbrauerei zum Karlsberg u. Gen. (Bekl.). Rep. I. 176/11.

I. Landgericht Kaiserslautern.

II. Oberlandesgericht Zweibrücken.

Der Kläger schloß mit mehreren Brauereien, darunter den Beklagten, am 4. Februar 1908 einen schriftlichen Vertrag, inhaltlich dessen die Brauereifirmen sich verpflichteten, Aktien der in eine Aktiengesellschaft umzuwandelnden Brauerei des Klägers zu übernehmen und ihr ein Betriebskapital zu überlassen. Der Kläger verpflichtete sich dagegen für seine Firma, „die vom Vereine Pfälzischer Brauereien beschlossenen Satzungen und Ausführungsbestimmungen am gleichen Tage wie die anderen Brauereien anzuerkennen und durchzuführen allen denen gegenüber, die pflichtgemäß diese Bestimmungen einhalten“. Der erwähnte im Herbst 1907 gegründete Verein bezweckte, eine Erhöhung des Bierpreises durchzusetzen. Um den Kläger für den Zweck des Vereins zu gewinnen, wurde der Vertrag geschlossen. Der Bieraufschlag wurde am 19. Februar 1908 eingeführt. Der Kläger klagte auf Erfüllung der erwähnten Verbindlichkeiten. Die Klage wurde in beiden Instanzen abgewiesen. Auch die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

„Die Revision rügt Verletzung der § 138 BGB., § 286 RPO. Sie ist nicht begründet. Der Vertrag vom 4. Februar 1908 ist, wie das Oberlandesgericht im Gegensatz zur Auffassung des ersten Richters mit Recht ausführt, kein sog. Vorgründungsvertrag. Die Vertragsschließenden verpflichteten sich darin nicht, eine Aktiengesellschaft zu gründen und bestimmte Kapitalanteile in Aktien zu übernehmen. Vielmehr verpflichtete sich der Kläger (teilweise mit Hilfe anderer Beteiligten), seine Brauerei in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln, und die Beklagten verpflichteten sich, von der demnächst

unter zum Teil anderen Kontrahenten zu errichtenden Aktiengesellschaft eine bestimmte Anzahl von Aktien zu übernehmen, auch der Aktiengesellschaft ein Betriebskapital von 23000  $\mathcal{M}$  zu beschaffen und zu belassen. Der Beweggrund des Vertrags war, wie das Oberlandesgericht in unangefochtener tatsächlicher Feststellung darlegt, den Kläger mit seiner Brauerei zur Unterwerfung unter die Satzungen und Ausführungsbestimmungen des Vereins Pfälzischer Brauereien zu bewegen. Diese Absicht wurde ausdrücklich zum Vertragsinhalt erhoben. Der Beitritt der klägerischen Brauerei war die Gegenleistung des Klägers für die Beteiligung des Beklagten und für die finanzielle Unterstützung der von ihm für seine Brauerei zu gründenden Aktiengesellschaft. Damit ist der Beitritt des Klägers zur Ringbildung zum wesentlichen Vertragsinhalte gemacht.

Diesen Vertrag erklärt aber das Oberlandesgericht für einen unsittlichen, weil es die Ringbildung selbst für unsittlich erachtet. Die Unsittlichkeit wird nicht in der zur Erreichung eines höheren Bierpreises erfolgten Ringbildung an sich, sondern darin gefunden, daß die Mitglieder des Vereins sich verpflichteten, die Bierpreiserhöhung „unbekümmert um die bestehenden Verträge“ mit Wirten oder Pächtern durchzusetzen. So bestimmt § 1 der Ausführungsbestimmungen:

„Abs. 1. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich untereinander und dem Verein gegenüber, an alle . . . Kunden . . . unbekümmert um laufende Verträge nur dann Bier zu liefern, wenn der erzielte Preis . . . mindestens 18  $\mathcal{M}$ , bzw. bei Pächtern 22  $\mathcal{M}$  per Hektoliter Lagerbier beträgt. . . .

Abs. 24. Die Verbandsbrauereien verpflichten sich, unbekümmert um ältere oder laufende Verträge, Wirten und Flaschenbierhändlern sowie Depotsinhabern, Großhändlern und Vertretern . . ., welche diese Bedingungen nicht einhalten, so lange kein Bier zu liefern, bis sie sich denselben unterworfen haben.

Abs. 25. Wenn infolge dieser Vorschrift eine Vertragsbrauerei von einem Kunden wegen Vertragsbruch in Anspruch genommen wird, so werden diejenigen Beträge an Kapital, Zinsen und Kosten, zu welchen die Brauerei verurteilt werden sollte, ihr aus der Vereinskasse zurückvergütet.“

Das Oberlandesgericht hat mit Recht eine derartige „Verpflichtung zum Vertragsbruch“ für unsittlich und unverbindlich erklärt. Da nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts zahlreiche langfristige Bierlieferungsverträge liefen, so hatte diese Bestimmung auch keineswegs eine bloß nebensächliche Bedeutung. Mit Recht hat das Oberlandesgericht auch die als Gegenleistung des Klägers gekennzeichnete Übernahme dieser unsittlichen Verpflichtung der Vereinsmitglieder gleichfalls als unsittlich erklärt und, bei der Bedeutung, die sie nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts für den ganzen Vertragsabschluß vom Februar 1908 hatte, diesen selbst seinem ganzen Inhalte nach als gegen § 138 BGB. verstoßend beurteilt.

Wenn die Revision ausführt, die ausdrücklich festgestellte mißliche Lage der Brauereien habe schnelles Handeln ohne Rücksicht auf die bestehenden langfristigen Verträge erfordert, und der vorgesehene Ersatz etwaiger Schadensaufwendungen beweise gerade, daß man die Verträge erfüllen wolle, so erscheint das nicht zutreffend. Niemand kann, abgesehen von durchgreifenden öffentlichrechtlichen Interessen, wie sie sich z. B. bei der Enteignung geltend machen, gezwungen werden, auf vertragliche Rechte zu verzichten und sich dafür mit dem Schadenersatz in Geld zu begnügen. Eine allgemeine Verpflichtung, sich seinen Vertragspflichten zu entziehen, enthält deshalb etwas Sittenwidriges, auch wenn sich der Verpflichtete über seine Schadenersatzpflicht im klaren ist und für diesen Fall bereits Deckung vorgesehen oder zugesagt hat.

In dem von der Revision angeführten Urteile des VI. Zivilsenats vom 26. Januar 1910 (Gewerbl. Rechtsch. und UrhR. 1910 S. 87) finden sich allerdings folgende Sätze:

„es ist richtig, daß ein Verstoß gegen die guten Sitten nicht schlecht hin darin zu finden ist, daß sich jemand an der Verletzung vertraglicher Pflichten beteiligt, die einem anderen gegenüber Dritten obliegen; das mag sogar von einer direkten Verleitung zum Vertragsbruch gelten. Allein in jedem Falle müssen die konkreten Umstände nach jener Richtung hin gewürdigt werden.“

Der Wertung dieser Ausführung für die Beurteilung des vorliegenden Streitfalles steht schon die Erwägung entgegen, daß es sich bei den oben mitgeteilten Ausführungsbestimmungen nicht bloß um eine Beteiligung an Vertragsverletzungen handelt, die andere gegen-

über Dritten begehen, sondern daß die Mitglieder des Vereins sich wechselseitig verpflichteten, im Interesse der Durchsetzung der Bierpreiserhöhung unbekümmert um bestehende Verträge ihre eigenen Verpflichtungen nicht mehr zu erfüllen. Die Übernahme einer solchen Verpflichtung ist, weil gegen die Rechtsordnung verstoßend, nichtig.“